- 1. 1. Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltens den Borschriften über die Feranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.G.Bl. 1868 S. 571).
- 2. Umfang bes den Militärspeiseanstalten gemäß §. 11 Abs. 2 der Verordnung vom 23. September 1867 zustehenden Rechtes auf Befreiung von tommunalen Verbrauchssteuern.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 28. März 1889 i. S. des Reichs-Militärfiskus (Bekl.) w. die Stadtgemeinde Gotha (Kl.). Rep. IV. 4/89.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht dafelbft.

Die Klägerin erhebt auf Grund eines von der Herzogl. Staatsregierung genehmigten Ortsftatutes vom 1./6. Oftober 1879 eine Berbrauchsabgabe teils von dem in ihrem Bezirke zum Schlachten gelangenden Biehe, teils von dem von auswärts in diesen Bezirk eingebrachten Fleische. Die Mannschaftenmenage und das Lazarett des
zu Gotha garnisonierenden 1. Bataillons des 6. thüringischen Infanterieregiments Nr. 95 beziehen Fleisch sowohl aus Gotha selbst als von
außerhald. Für diesen Fleischbezug nimmt die Wilitärverwaltung auf
Grund der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 und
der preußischen Kabinetsorder vom 12. August 1824 die Befreiung der
Militärspeiseanstalten von der städtischen Verbrauchsabgabe in Unspruch,
dergestalt, daß sie nicht nur die Entrichtung der Steuer sür das von
auswärts angeschaffte Fleisch verweigert, sondern auch die Rückdergütung derjenigen Beträge verlangt, welche die Militärspeiseanstalten

beim Bezuge einzelner Fleischquantitäten von Gothaer Fleischern diesen auf die für geschlachtetes Bieh entrichtete Steuer vergüten muffen.

Rlägerin will diesen, von der Herzogl. Staatsregierung gebilligten Anspruch nicht anerkennen und hat deshalb Klage erhoben auf Feststellung,

baß sie dem Beklagten gegenüber zur Rückerstattung städtischer Versbrauchsabgaben auf das in den Militärspeiseanstalten zu Gotha zur Verwendung kommende Fleisch nicht verpflichtet sei.

Der Klage liegt die Auffassung zu Grunde, daß die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 versassundrig, auch die preußische Kabinetsorder vom 12. August 1824 auf die hier in Frage stehende Gemeindesteuer nicht anwendbar sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, indem es annimmt, daß durch die rechtsgültige Bundespräsidialverordnung vom 22. Deszember 1868 die in Preußen über die Heranziehung der Militärspeiseanstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Borschriften, wie solche in §. 11 der preußischen Verordnung vom 23. Dezember 1867 in Bezug genommen, im Norddeutschen Bunde eingeführt, danach aber die Militärspeiseanstalten von der hier fraglichen Gemeindeabgabe befreit seien.

Seitens ber Klägerin ift Berufung eingelegt, in erster Linie ber Klagantrag aufrechterhalten, eventuell aber beantragt, festzustellen,

baß Klägerin bem Beklagten gegenüber in bezug auf solche Fleisch=
ftücke und Fleischfabrikate, welche in den militärischen Speiseanstalten
zu Gotha zur Berwendung gelangten und von Schlachttieren her=
rührten, die für Nechnung von Privaten versteuert und geschlachtet
scien, zur Rückerstattung der Berbrauchsabgabe nicht verpflichtet sei.
Das Berusungsgericht hat entsprechend dem prinzipalen Klagantrage
erkannt,

baß Klägerin bem Beklagten gegenüber zur Rüderstattung städtischer Berbrauchsabgaben auf bas in den unter Militärverwaltung stehensben Speiseanstalten in Gotha zur Verwendung kommende Fleisch nicht verpflichtet sei.

Diese Entscheibung beruht auf ber Annahme, daß die Bundespräsidials verordnung vom 22. Dezember 1868, mindestens soweit solche auf Grundlage des §. 11 der darin angezogenen preußischen Verordnung vom 23. September 1867 die Befreiung der Militärspeiseanstalten von

kommunalen Berbrauchestenern ausspreche, verfaffungewidrig und rechtsunverbindlich fei.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Diesem Antrage hat das Reichsgericht entsprochen aus folgenden

Gründen:

"1. Das Berufungsgericht geht bavon ans, daß dem Richter die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsibialverordnung vom 22. Dezember 1868 mangels entgegenstehender Bestimmungen der Nordsbeutschen bezw. der Reichsverfassung zustehe. Dieser Ausgangspunkt kann, entgegen der Revision, nicht für unrichtig erachtet werden. Allersdings ist die Frage, ob ein richterliches Prüfungsrecht in Ansehung der Verfassungsmäßigkeit von Vundess bezw. Reichzgesehen besteht, bis heute noch streitig, wennschon solche überwiegend besaht wird.

Bgl. die Litteratur bei G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) S. 507; Gegner hauptsächlich Laband, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 (2. Aufl.) S. 531.

Dagegen wird in bezug auf Rechtsverordnungen des Bundes bezw. Reiches eine berartige Prüfungsbefugnis nahezu einstimmig anerkannt (auch von Laband, a. a. D. Bd. 1 S. 609). Naturgemäß ist dabei allemal Boraussetzung, daß die in Frage kommenden Reichsgesetz bezw. Reichsverordnungen in Gemäßheit des Art. 17 der Reichs-(Bundes-) Verfassung vom Kaiser (Bundespräsidium) ausgesertigt und verkündet sind. Bu prüfen bleibt dann bei Reichsverordnungen die materielle Grundlage derselben, nämlich die gesehliche Ermächtigung, auf Grund deren die Verordnung erlassen ist, auf die Frage hin, ob die Versordnung sich innerhalb der von dem delegierenden Gesetz gezogenen Grenze hält.

Bgl. Laband, a. a. D. Bb. 1 G. 611; G. Mener, a. a. D. G. 509.

Was nun die vorliegend zur Benrteilung stehende Bundespräsibials verordnung vom 22. Dezember 1868 betrifft, so besteht zunächst hinsichts ihrer formalen Gültigkeit kein Bedenken, da sie vom Bundespräsidium ausgesertigt und im Bundesgesetzblatte (S. 571) verkündet ist. Wohl aber sind Zweisel über ihre materielle Rechtswirtsamkeit hervorgetreten. Ihre Grundlage bildet nämlich der Art. 61 der Norddentschen Bundesse versassung vom 25. Juni 1867, welcher im wesentlichen bestimmt, daß nach Publikation der Verfassung im ganzen Bundesgebiete die gesamte

vreufische Militärgesetzgebung ungefäunt einzuführen, sowohl bie Befete felbst als die zu beren Unsführung, Erlanterung ober Erganzung erlassenen Reglements, Instructionen und Restripte, wobei eine Reihe von Materien namentlich bezeichnet ift, darunter auch die Beftimmungen über Gervis- und Berpflegungswesen. Auf Grund biefes Verfassungsartitels hat das Bundespräsidium die Berordnung vom 22. Dezember 1868 erlaffen, beren Inhalt babin geht, bag bie in Breußen über die Beranziehung ber Militarpersonen und ihrer Sinterbliebenen, sowie der Militarspeiscanftalten zu den Kommunalanflagen geltenben Borichriften, wie folde in ber beigefügten Berordnung, betreffend die Beranziehung der Staatsdiener zu den Rommunalauflagen in ben neuerworbenen Landesteilen, bom 23. September 1867 ent= halten find, im gangen Bundesgebiete, soweit sie barin noch nicht Beltung haben, eingeführt werben. In ber beigefügten preußischen Berordnung vom 23. September 1867 \$. 11 Abf. 2 ift beftimmt, daß die Militärspeiseanstalten von Verbrauchaftenern in bem in ben altpreu-Bischen Landesteilen bestehenden Umfange befreit bleiben sollen. Die gegen die Berfassungsmäßigfeit der Bunbespräsibialverordnung vom 22. Dezember 1868 erhobenen Bedenken haben fich nun wesentlich barauf gerichtet, daß die Ausführung des Art. 61 der Bundesverfaffung bon feiten bes Bundesprafidiums ftatt von feiten ber einzelnen Bundesstaaten bewirkt, erft nach etwa 11/2, Jahren ftatt ungefaumt erfolgt, auf die nicht zur Militar=, jondern zur Rommunalgesetzgebung gehörende Frage ber Beranziehung ber Militarpersonen zu den Gemeindeabgaben erstreckt sei, sowie barauf, daß die über die Materie geltenden Borfdriften nur gang allgemein bezw. unter hinweis auf die erft nach Emanation ber Bundesverfassung und nur für einzelne Teile bes preußi= Schen Staates erlassene Berordnung vom 23. September 1867 gur Ginführung gebracht seien, ftatt bag bie gur Beit bes Infrafttretens ber Bundesverfaffung in Befamtpreugen gultig gemejenen Bejete und Berordnungen ze einzeln und namentlich hatten eingeführt werben follen. Diefen Bebenken ift Ausbruck verlichen insbesondere auch im Schofe bes Norbbeutschen Reichstages. Es wurde in ber Seffion von 1868/69 vom Abgeordneten Sagen ber Antrag gestellt (Druchf. Dr. 47), der Reichstag wolle die Bunbespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 als durch Art. 61 ber Bundesverfasjung nicht gerechtfertigt und, infofern fie ber verfaffungemäßigen Buftimmung bes

Bundesrates und des Reichstages entbehre, als rechtsverbindliche Norm für die einzelnen Bundesstaaten nicht erachten.

Bgl. Neichstagsverhandlungen von 1869 Bb. 3 S. 173. Die zur Vorberatung dieses Antrages eingesetzte Kommission nahm zwar an, daß das Bundespräsidium dona side versahren sei, beantragte aber doch, der Neichstag möge erklären, daß, abgesehen von anderen beachtlichen Bedenken, der Art. 61 der Bundesversassung sich nur auf die bei Publikation der letzteren bereits bestandene preußische Milikärsgesetzung, nicht auf spätere Gesetze und Verordnungen beziehe, auch das Verhältnis des Milikärs zu den Kommunalsteuern einer gesetzlichen Negelung im Sinne der Sinheit des Bundesheeres bedürfe. Gleichzeitig wurde von der Kommission ein Gesetzentwurf vorgeschlagen, welcher die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 aufsheben und die in den einzelnen Staaten bis zu der letzteren Versordnung gestend gewesenen Gesetze ie hinsichts der Heranziehung der Milikärpersonen zu den Kommunalabgaben bis zu anderweiter gesetzen

Bgl. Druch. Nr. 167, Berhandl. des Reichstages Bb. 3 S. 534. 542. Der Reichstag nahm in der Sitzung vom 28. Mai 1869 die beantragte Resolution an, während er den Antrag Hagen sowie den vorgesschlagenen Gesetzentwurf (nebst Amendements) ablehnte.

licher Regelung wieder in Kraft seten wollte.

Bgl. Stenogr. Verhandl. Bd. 2 S. 1138—1140. Im jegigen Rechtsstreite nun hat Klägerin die obenerwähnten Besbenken gegen die Versassingsmäßigkeit der Verordnung vom 22. Desember 1868 wesentlich zu den ihrigen gemacht. Seitens des Besusungsgerichtes ist der lette dieser Umstände für ausschlaggebend erachtet, indem dasselbe annimmt, daß gemäß Art. 61 der Bundessverfassung allein die zur Zeit des Intrasttretens der Vundesverfassung geltend gewesene preußische Militärgesetzgebung Gegenstand der Einstührung hätte sein dürsen, auch diese Einsührung nur durch Namhastsmachung der einzelnen Gesetze und Verordnungen hätte wirksam gesschehen können.

Es kann nun bahingestellt bleiben, ob die gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 erhobenen Bedeuken an sich durchgreifend gewesen sein möchten.

Ugl. Laband, a. a. D. Bd. 2 S. 266. Inzwischen nämlich, und zwar unterm 28. März 1886, ift ein Reichsgefetz erlassen, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu ben Gemeindeabgaben (R.G.Bl. S. 65). Dasselbe bestimmt:

- §. 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranzichung des außerordentlichen Einkommens der in Offizierrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.
- §. 2. Über die Heranzichung des außerdienstlichen Einkommens ber in Offizierrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgeschung überlassen.

In der Begründung des mit dem jezigen Gefeze übereinstimmenden Gefezentwurfes heißt es:

ngl. Drucks. Mr. 192 in Bd. 3 ber Berhandl. des Reichstages von 1868:

Durch Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 seien die in Preußen über die Heranzichung der Militärpersonen, ihrer Hinterschiedenen und der militärischen Speiseanstalten zu den Kommunalsauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der Verordnung vom 23. September 1867 enthalten, auf Grund des Art. 61 der Bundessversassung im Bundeszebiete eingeführt.

Dbgleich bamals nicht verfannt worden, daß diese Vorschriften nicht einen ausschließlich militärischen Charafter trügen, sei doch mit Rücksicht darauf, daß es damals vor allem darauf angekommen, die neue Einheitlichkeit des Heerwesens durch jedes zulässige Mittel zu fördern, kein Anstand genommen, bundesrechtliche Bestimmungen auf ein Gebiet auszudehnen, dem außer der militärischen auch eine kommunale, also der Landesgesetzgebung vorbehaltene Bedeutung zukomme. Um letzterer insoweit Geltung zu verschaffen, als es die militärischen Reichsinteressen gestatteten, werde jetzt beabsichtigt, die reichsgesessliche Bestimmung insoweit außer Kraft zu setzen, als es erforderlich sei, um den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit zu gewähren, landesgesetzlich die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der in Offizierrang stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindesabgaben neu zu regeln.

In diesem Zwede müsse zunächst die Verordnung vom 22. Dezember 1868 insoweit außer Kraft gesetzt werden, als dieselbe die zur Durchsührung der beabsichtigten Resorm ersorderliche Zuständigsteit der beteiligten Bundesstaaten beschränke.

Da die Verordnung auf Grund des Art. 61 ber Bundesberfassung ergangen und die Cinführung von Gesehen zum Gegenstande habe, so könne die Abänderung derselben nur reichsgesetlich erfolgen.

Der Bericht der zur Vorberatung dieses Gesehentwurfes niedersgesetzen Kommission hat dessen Annahme beantragt, ohne auf eine Bemängelung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 22. Desember 1868 zurückzukommen (vgl. Drucks. Nr. 210). Bei der dreismaligen Lesung im Reichstage haben nur einzelne Abgeordnete jene Versassingsbedenken erneuert; im übrigen ist der Gesehentwurf ohne Widerspruch angenommen.

Bgl. Stenogr. Berichte Bb. 3 S. 1449, 1593, 1601,

Bieht man nun den Inhalt und die Entstehungsgeschichte dieses Reichsgesetzes vom 28. März 1886 in Betracht und erwägt daneben, daß die Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, nachdem im Jahre 1869 der Antrag Hagen, dieselbe für nicht verfassungsgemäß und nicht rechtsverdindlich zu erklären, abgesehnt worden, inzwischen in thatsächlicher Geltung gewesen ist, so erscheint die Annahme gerechtsertigt, daß die gesetzgeberischen Faktoren des Reiches bei Erlaß des Gesetzes vom 28. März 1886 von der Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 22. Dezember 1868 ausgegangen sind und die letzere, soweit solche nicht im Gesetze ausdrücklich außer Kraft gesetz ist, haben aufrechterhalten wollen, daß dies auch in dem Reichsgesetze vom 28. März 1886 genügend zum Ausdrucke gebracht ist, und daß semit die von Hause aus gegen die Versassungsmäßigkeit der Bundespräsidialverordnung eine bestandenen Bedenken vermöge eines späteren Altes der Reichsgesetzebung selbst behoben sind.

Demzufolge ist der Grund, auf welchem das Berufungsurteil beruht, unzutreffend, und das letztere unterliegt der Aufhebung.

2. In der Sache selbst ist mit dem Landgerichte davon auszugehen, daß fraft der Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 das zur Zeit des Infrasttretens der Norddeutschen Bundesverfassing (am 1. Juli 1867) in Geltung gewesene altpreußische Recht bezüglich der Befreiung der Militärspeiseanstalten von kommunalen Berbrauchsftenern im ganzen Bundesgebiete, und somit auch im Herzogtume Gotha, zur Einführung gelangt ist.

Bas ben Inhalt biefer Steuerfreiheit ber Militarspeiseanstalten anlangt, fo bestimmt bie in ber Bundespräsibialverordnung bom 22. Dezember 1868 angezogene, für die neuerworbenen Landesteile erlassene preußische Verordnung vom 23. September 1867 &. 11 Abs. 2 übereinstimmend mit ben altpreußischen Städteordnungen vom 30. Dai 1853 & 4 Abf. 4 und vom 19. Mars 1856 & 4 Abf. 6, baß bie Befreiung in bem bisherigen Umfange bestehen bleiben foll. Bur Ermittelung biefes Umfanges ift gurudgugeben auf bie revidierte Stäbteordnung vom 17. März 1831, deren &. 38 vorschreibt, daß die servisberechtigten aktiven Militärpersonen von allen Beiträgen zu versonlichen Gemeindelaften und Gemeindedienften befreit fein follen, außer von Buschlägen zu indireften Verbrauchssteuern, soweit nicht burch landesherrliche Verfügung besondere Ausnahmen festgesett worden. Diefer Vorschrift ift burch die Kabinetsorder vom 29. Mai 1834 auch für die unter ber Städteordnung vom 19. November 1808 stehenden Städte Unwendung verlieben. Nun ift bie zu den indireften Berbrauchsftenern gehörende Schlachtfteuer, um welche es fich bei bem vorliegenben Rechtsftreite handelt, als Gemeindesteuer allerdings in Breugen auf Grund bes Gesetes vom 30. Mai 1820, betreffend bie Einrichtung bes Abgabenwesens, bis zum Erlasse bes Gefetes vom 25. Mai 1873, betreffend die Aufhebung ber Mahl- und Schlachtsteuer, nur im Bege ber Erhöhung ober eines Zuschlages zur staatlichen Schlachtsteuer erhoben. Denn das Gefet vom 30. Mai 1820 bestimmte in §. 13, daß die Gemeinden ihren Ausgabenbedarf besonders aufzubringen hätten, was im Wege ber Erhöhung ber nach &. I neu geregelten staatlichen Rlaffen= bezw. Mahl= und Schlachtsteuer, durch andere Auflagen aber nur da, wo foldje icon beständen und weiter erforderlich feien, geschehen könne. Vermöge des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wurde in allen schlacht- und mahlfteuerpflichtigen Städten die Schlacht- und Mahlsteuer aufgehoben und die Rlassensteuer eingeführt, jedoch porbehaltlich der Befugnis der Gemeinden, die Schlachtsteuer, sofern die Lage des städtischen Haushaltes es erfordere und die örtlichen Berhältniffe geeignet seien, fortzuerheben (&f. 1. 2). Unter ber Herrschaft des Gesehes vom 30. Mai 1820 würden baher die Militärpersonen

gemäß der Regel des §. 38 der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 einer Befreiung von der Gemeindeschlachtstener nicht teilhaftig gewesen sein. Allein zu Gunsten der Militärspeiscanstalten ist eine besondere Ausnahme kraft sandesherrlicher Berfügung, wie solche in dem §. 38 a. a. D. zugesassen worden, durch die Kabinetssorder vom 12. August 1824 in Berbindung mit den Ministerialsrestripten vom 28. Oktober 1824 und 7. Februar 1825 wie mit der Kabinetsorder vom 13. Februar 1836 getroffen. Es bestimmt nämlich die Kabinetsorder vom 12. August 1824, betreffend die Befreiung der Militärspeiseanstalten von der Kommunalschlachtstener (vgl. v. Kampş, Annalen für 1824 S. 1200), folgendes:

"Auf ben Vericht, den das Staatsministerium über die Befreiung des Militärs von dem Kommunalzuschlag auf die Schlachtstener an mich erstattet hat, setze ich fest, daß in allen Garnisonen, wo eigene Speiseanstalten für das Militär bestehen, die Kommunalzsteuer für das darin konsumierte Fleisch, welches ganz genau nachzgewiesen und kontrolliert werden kann, dem Militär zurückvergütet werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht. Ich trage den betreffenden Ministerien auf, diesem gemäß das weitere zu verfügen."

Infolge dieses Auftrages erließ der Minister des Inneren am 28. Ofstober 1824 ein Cirfularrestript an die Regierungen (v. Kamph, a. a. D. S. 1201), in welchem es heißt:

- ..., Un ber bewilligten Bergunftigung haben teilzunehmen:
- "1. die in ben Rafernen befindlichen Speifeeinrichtungen . . .,
- 2. die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militärvorgesetzten . . . errichteten Speisevereine, welche ebenfalls als eigene Speiseanstalten des Militärs anzuschen sind,
- 3. die in den Lazaretten vorhandenen Speisecinrichtungen.

Was das Liquidationsversahren wegen des dem Militär aus den Kämmereikassen zurückzuzahlenden Kommunalsteueraufschlages betrifft, so ist es dem Zwecke am entsprechendsten, wenn Auszüge aus den Rechnungen der Speiseaustalten gesertigt, solche von der Kommission, der die Verwaltung der betreffenden Speiseanstalt übertragen ist, hinsichts der Richtigkeit attestiert und den Magistraten unmittelbar monatlich übergeben werden. Die letzteren haben die zu erstattenden

Beträge alsbann ohne Dazwischenkunft ber Steuerbehörbe auf bie Kämmereikassen, in welche ber unverkürzte Kommunalaufichlag aus ber Steuerkasse übergezahlt wird, anzuweisen."

Demnädst ist die Kabinetsorder vom 12. Angust 1824 durch das Ministerialrestript vom 7. Februar 1825 (vgl. v. Kamph, Annalen für 1825 S. 268) auf die Speiseanstalten der Soldaten (im Gegenssatz zu den Offizieren) eingeschränkt, andererseits durch die Kabinetssorder vom 13. Februar 1836 (vgl. v. Kamph, Annalen für 1836 S. 151) auf das von Truppen unter anderen, als Garnisonverhältsnissen (z. B. im Lager, Kantonnement), konsumierte Fleisch ausgedehnt.

Bon dem sonach festgeitellten Rechtszustande aus beurteilt, findet nun aber ber von dem Beflagten verfochtene Aufpruch der Gothacr Militärspeiseanstalten auf Befreiung von der flagerischen Verbrauchsabgabe seine volle Begründung. Denn aus ber zu Bunften ber Missitärspeiscanstalten durch die Kabinetsorder vom 12. Augnst 1824 nebst Ministerialresfripten vom 28. Oftober 1824 und 7. Kebruar 1825 getroffenen Ausnahmebestimmungen ergiebt fich, daß die zu Gotha bestehenden Anstalten dieser Art (Mannschaftenmenage und im Lazarett) ein Recht nicht bloß darauf haben, daß sie von Entrichtung ber städ= tischen Berbrauchsabgabe auf bas ihrerseits von außerhalb bezogene Rleisch befreit sind, sondern auch, worauf ce den Klaganträgen gegenüber wesentlich ankommt, barauf, daß ihnen die Verbrauchsabgabe für alles von ihnen tonfumierte Fleisch, gleichviel ob fie die Abgabe bireft an Rlägerin entrichten ober indirett durch Bergütung ber von ihren Gothaer Fleischlieferanten entrichteten Abgabe gablen muffen, von seiten ber Klägerin gurudvergutet wirb.

Die von der Klägerin hiergegen erhobenen Einwendungen ersicheinen nicht erheblich. Zunächst meint Klägerin, es bestehe ein wesentslicher Unterschied zwischen der Gothaer und der früheren preußischen Gemeindeschlachtstener insofern, als erstere eine selbständige, setzere nur ein Zuschlag zur staatlichen Schlachtstener gewesen sei. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Allerdings hat die preußische Kommunalschlachtstener betreffs der Art ihrer Erhebung in Verbindung mit der staatlichen Schlachtstener gestanden; abgesehen hiervon ist sie aber ebenfalls eine selbständige, auf dem Bestenerungsrechte der Gemeinde beruhende Steuer gewesen. Es spricht denn auch die Kabinetsorder vom 12. August 1824 geradezu von der Kommunalschlachtsteuer, und

das Gelek vom 25. Mai 1873 hat die Schlachtsteuer, welche es als Staatsstener beseitigte, als Bemeinbesteuer aud noch fernerhin guge= laffen. Epentuell macht Rlägerin geltend, ber Unfpruch ber Militarfpeiseanstalten auf Steuerfreiheit konne fich mindeftens nicht auf basjenige Rleifch erftreden, welches die Anftalten von Gothaer Fleifchern geliefert erhielten, für welches also die Verbrauchsabgabe von seiten ber Lieferanten entrichtet fei. Giner derartigen Ginschränkung stehen indes Wortlaut und Ginn der Rabinetsorder vom 12. Auguft 1824 und bes Ministerialresfriptes vom 28. Oftober 1824 entgegen. Denn menn biefe Rabinetsorber es in Anschung bes Steuererftattungs= auspruches ber Militarsveiseanstalten für belanglos erklärt, ob dieselben das in ihnen konsumierte Fleisch selbst geschlachtet oder nicht, io ift lettere Alternative auch auf den hier ftreitigen Bezugsfall auszudehnen. Zwar beruft Klägerin sich noch barauf, daß in einem folden Falle fich nicht feststellen laffe, ob und wieviel Steuer Die Militärverwaltung ihren Lieferanten als Bufdilag zum reinen Raufpreise zahle, und bag bie Stadt baber möglicherweise mehr Steuer, als fie empfangen, zu vergüten habe. Allein in der Kabinetsorder vom 12. August 1824 ift ausbrücklich vorgesehen, bag die Steuerpergutung nur für basienige Rleifch zu erfolgen hat, welches genau nachgewiesen und kontrolliert werden kann; und in dem dazu ergangenen Ministerialrestripte vom 28. Oftober 1824 (wie in bem fpateren Restripte vom 11. Marg 1836 (val. v. Rampt, Annalen S. 150, jur Ausführung der Rabinetsorder vom 13. Februar 1836) ift bas Liquidationsverfahren wegen bes bem Militär aus ben Rämmereifaffen gurudgugahlenden Kommunalsteueraufichlages geregelt. Danach ift Klägerin nicht befugt, wie sie es gegenwärtig versucht, grundfählich überhaupt ihre Beruflichtung zur Steuererftattung hinfichts besjenigen Rleisches, welches die Gothaer Militarspeiseanstalten von bortigen Rleischern taufen, von sich abzulehnen; fie tann vielmehr nur fpaterhin, lobald es fich um Ausführung der Stenerguruckvergütung handelt, in iebem einzelnen Kalle verlangen, daß ihr in der minifteriell vorgeschriebenen Weise der gengue Rachweis dafür geliefert werbe, daß, joweit die zur Erstattung gestellte Berbranchssteuer sich auf Fleisch bezieht, welches die Militärspeiseanstalten von Gothaer Fleischern gefauft, an biefe auch wirklich eine Bergütung ber zuvor an Rlägerin entrichteten Abgabe erfolgt fei.

Sonach erweist die Klage sich als ungerechtsertigt, und daraus solgt die Zurüchweisung der klägerischen Berufung gegen die landgerichtliche Entscheidung."